Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 24. Januar 2013

Seite 5

Nr. 3

Modulauswahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt für den Studiengang Technisches Management und Marketing (TMM) vom 14.01.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 82 Absatz 3 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NW S. 516) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255) sowie aufgrund der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und der jeweiligen Fachprüfungsordnungen hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck und Ziele
- § 2 Anwendung und Gültigkeit
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Verpflichtung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Ziele

- (1) Das Ziel dieser Auswahlordnung ist es, in dem Bachelorstudiengang TMM und den Studienmodulen einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten, Qualität in Studium und Lehre zu sichern und eine Ausbildung auf international höchstem Niveau zu garantieren. Dazu wird der Zugang zu den Modulen eines jeden Studiengangs geregelt, wenn bei einem Modul wegen dessen Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.
- (2) Diese Auswahlordnung legt die Kriterien und den Rahmen des Verfahrens fest, nach denen die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Modulen mit beschränkten Teilnehmerzahlen stattfindet.

§ 2 Anwendung und Gültigkeit

Diese Auswahlordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium oder einen Teil ihres Studiums gemäß ihres Studienplans in Wahlpflichtmodulen absolvieren müssen. Betroffen von den Auswahlkriterien sind die Studierenden mithin bei der Belegung der Wahlpflichtmodule. Ausgenommen hiervon sind die Praxismodule und –phasen sowie die Praxis- und Auslandssemester.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch eines Wahlpflichtmoduls zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, werden bei der Auswahl vorab berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl dieser Studierenden bereits die Kapazität in dem Modul, findet in dieser Gruppe eine Auswahl gemäß Absatz 2 statt
- (2) Ausschlaggebend für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Wahlpflichtmodul ist der gewichtete Durchschnitt aller Noten der bisher erbrachten abschlussrelevanten Prüfungen. Findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Modul eine Auswahl statt, dann bekommen die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Durch-

- schnittsnoten einen Platz in dem entsprechenden Modul.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 40 CP innerhalb der ersten beiden Semester erlangt haben, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los zwischen allen Bewerberinnen und Bewerbern, die auf demselben Rang stehen.
- (5) Bei 20 Prozent der Plätze in einem Modul entscheidet unbeschadet Absatz 1 das Los zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach der Note nicht aus-gewählt wurden.
- (6) Alternativ zu einer Auswahl nach Note und Los hat jede/r Studiengangsleiter/in (SGL) die Möglichkeit, ein nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltetes Auswahlverfahren
 - (z. B. Fachprüfung oder Auswahlgespräch) durchzuführen und auf dessen Grundlage eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen, soweit der oder die Head of Department dem SGL diese Regelungsbefugnis einräumt.

§ 4 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren gliedert sich in fünf Arbeitsschritte: Erstens beantragt der/die SGL bei dem oder der Head of Department eine Beschränkung der Teilnehmerzahl in seinem/ihrem Modul. Zweitens ist die maximale Teilnehmerzahl durch den oder die Head of Department festzulegen. Drittens ist eine Rangliste zu erstellen und die Bewerberinnen und Bewerber sind auszuwählen, viertens sind alle Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis der Auswahl zu informieren. Fünftens ist seitens des SGL den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein alternatives Modul anzubieten.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl in einem Modul ist der oder die Head of Department. Bei der Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl kann der oder die SGL eine Empfehlung aussprechen und die Gründe darlegen, warum eine Beschränkung der Teilnehmerzahl notwendig ist. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens für ein Semester gibt der oder die Head of Department darüber einen Bericht im Senat ab.

§ 6 Verpflichtung

Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, allen ihren Studierenden einen Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Werden Studierende zu einzelnen Wahlpflichtmodulen aufgrund einer zu hohen Nachfrage nicht zugelassen, wird die Hochschule Hamm-Lippstadt den Betroffenen in demselben Semester in jedem Fall ein alternatives Modul anbieten.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Eine Studentin oder ein Student, die oder der in einem auslaufenden Studiengang an der HSHL eingeschrieben ist, bekommt in genau diesem Studiengang in einem gewählten Wahlpflichtmodul in jedem Fall einen Platz, sofern gemäß Studienplan für diesen Studiengang in demselben Semester kein zu den gewählten Schwerpunkten inhaltlich passendes Alternativmodul angeboten wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.01.2013 am 24.01.2013.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld Präsident